



## Inhaltsverzeichnis:

## Seite

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Auslagenersatzes und des Verdienstaufschlags für Mitglieder des Rates, des Ortsrates und der sonstigen für die Stadt Wilhelmshaven ehrenamtlich Tätigen

2

### Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister  
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 54, 58, 71, 73 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 21.02.2024 die folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Auslagenersatzes und des Verdienstauffalls für Mitglieder des Rates, des Ortsrates und der sonstigen für die Stadt Wilhelmshaven ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**

beschlossen:

Artikel 1

1. Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:

**Satzung zur Regelung des Auslagenersatzes und des Verdienstauffalls für Mitglieder des Rates, des Ortsrates, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen für die Stadt Wilhelmshaven ehrenamtlich Tätigen**

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Rates und des Ortsrates, Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, sowie die sonstigen für die Stadt Wilhelmshaven ehrenamtlich Tätigen erhalten Ersatz ihres Verdienstaufalles und ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Betreuung, Aufwandsentschädigung sowie Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.“

3. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „auf die Bezüge“ durch die Worte „aus dieser Satzung“ und die Worte „auf den Entstehungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres“ durch die Worte „I. Quartals des Folgejahres“ ersetzt. Es wird vor dem Punkt ein Halbsatz nach einem Semikolon angefügt: „ansonsten verfallen diese.“
4. In § 1 Abs. 4 S. 1 werden nach dem Wort „Dienstgeschäfte“ die Worte „bzw. sein/ihr Mandat“ eingefügt; nach den Worten „auf Aufwandsentschädigung“ werden die Worte „und die jährliche Fahrtkostenpauschale ist entsprechend zu kürzen“ ergänzt.
5. Der bisherige § 2 Abs. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:  
  
„Die Tätigkeit der Mitglieder des Rates basiert auf dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit und wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Zur Deckung möglicher Ausgaben mit Ausnahme der Fahrtkosten, die mit der Ausübung der Mandatstätigkeit zusammenhängen, wird ihnen eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Diese wird monatlich nachträglich gezahlt und beträgt ausgehend von der jeweiligen Funktion:“

6. Die Überschrift von § 3 wird ergänzt um den Begriff „Nachteilsausgleich“

7. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entschädigungen für Verdienstaufall und Betreuungskosten werden den Rats- und Ortsratsmitgliedern auf Antrag gezahlt.“

8. In § 3 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Dieser erhält die folgende Fassung:

„Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.“

9. In § 3 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„Der Höchstbetrag des Verdienstaufalls wird auf 35,00 €/Std. und maximal 10 Stunden/Tag festgesetzt (inklusive Wegezeit). Der Verdienstaufall wird in der Regel für die Zeit werktags zwischen 7 und 20 Uhr gewährt. Die Abrechnung erfolgt monatlich.“

10. In § 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„Verdienstaufall wird gewährt für die Teilnahme an

- a) Sitzungen des Rates
- b) Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse, soweit die anspruchsberechtigte Person Mitglied in diesen ist oder im Verhinderungsfall für ihre Stellvertreter
- c) Sitzungen von Gremien, in denen die anspruchsberechtigte Person vom Rat entsandt wurde, soweit die Betroffenen nicht anderweitig Anspruch auf Verdienstaufall haben.
- d) beauftragten repräsentativen Terminen in Vertretung des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin.

Maßgeblich für die Zahlung des Verdienstaufalls sind die vom Ausschussbetreuer/in bzw. Fraktionsvorsitzenden/Gruppensprechern eingereichten Anwesenheitslisten. Nimmt die Person an einer Sitzung lediglich als Gast teil, wird kein Verdienstaufall gewährt.“

11. In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

„Mitglieder des Rates und Ortsrates, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalsatz von maximal 35,00 € je Stunde erhalten.“

12. In § 3 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 6. Im Satz 1 werden hinter dem Wort „Lebensjahres“ die Worte „oder pflegebedürftige Angehörige“ ergänzt; das Wort „Kinderbetreuung“ wird durch das Wort „Betreuung“ ersetzt. Es wird der Halbsatz „und ist in der Regel auf maximal 8 Stunden/Tag begrenzt“, eingefügt.
13. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den neuen Absätzen 7 bis 9.
14. In § 3 Abs. 7 wird das Wort „Kinderbetreuung“ wird durch das Wort „Betreuung“ ersetzt.
15. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „denen nicht ständig ein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht“ gestrichen. Das Wort „Jahresabschluss“ wird durch das Wort „Jahresende“ ersetzt.
16. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Ausgleich der Kosten für die Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Wahrnehmung des Mandats wird den Mitgliedern des Ortsrates Sengwarden eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen der Nds. Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils geltenden Fassung zum Jahresende gezahlt.“
17. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird aus Abs.2 herausgelöst und als neuer Abs.3 eingefügt.
18. Es wird in § 4 ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„Die ehrenamtlichen Vertreter/-innen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gem. § 81 Abs. 2 NKomVG erhalten für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktion neben der jährlichen Fahrtkostenpauschale zusätzlich eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen der NRKVO in der jeweils geltenden Fassung zum Jahresende gezahlt. Als Nachweis ist ein Fahrtenbuch zu führen.“
19. In § 5 wird hinter dem Wort „Ratsmitglieder“ ein Komma und das Wort „Ortsratsmitglieder“ eingefügt. Des Weiteren werden die Worte „des Bundesreisekostengesetzes“ durch die Worte „der NRKVO“ ersetzt.
20. In § 6 Abs. 1 wird der Betrag von 22,00 € pro Sitzung auf 30,00 € pro Sitzung geändert.
21. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Kinderbetreuungskosten“ wird durch das Wort „Betreuungskosten“ ersetzt.
22. In § 13 werden die Worte „und -vorsteherinnen“ gestrichen.

23. § 14 erhält eine andere Überschrift:

„Sonstige ehrenamtlich Tätige“

24. In § 14 S. 1 werden die Worte „und dem Ortsrat“ gestrichen.

25. In § 16 werden die Worte „des Bundesreisekostengesetzes“ durch die Worte „der NRKVO“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 21.02.2024

Feist  
Oberbürgermeister